Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewärten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 400 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(67/28/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XI über bestimmte Ferrolegierungen im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 1 Absatz b),

gestützt auf das Schreiben vom 27. Juni 1966, mit dem das Königreich der Niederlande für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 50 bis 100 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr

als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Königreich der Niederlande hat das vorgenannte Ferrochrom (hochraffiniertes Ferrochrom) vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt ; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 8 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat für Ferrochrom aller Qualitäten nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	496	288	410	372	770	2 011	—
Eigenerzeugung	—	—	—	—	—	—	—
Einfuhren aus :							
— dritten Ländern	148	108	262	218	390	431	(6 Monate) 310
— EWG-Ländern	359	197	163	164	392	1 581	1 101
Gesamtausfuhren	geringfügig						

Den begründet erscheinenden Schätzungen und Erklärungen des antragstellenden Mitgliedstaats zufolge beziehen sich die vorstehenden Angaben zu durchschnittlich 15 bis 20 v. H. auf hochraffiniertes Ferrochrom.

Hochraffiniertes Ferrochrom wird im antragstellenden Mitgliedstaat nicht hergestellt. Nach Angaben der Erzeugermitgliedstaaten stehen ausfuhrfähige Mengen zur Verfügung, mit denen der gesamte Einfuhrbedarf an hochraffiniertem Ferrochrom der übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere des Königreichs der Niederlande in hohem Maße gedeckt werden könnte. Hierzu ist jedoch zu bemerken, daß die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande mit den Lieferanten der Gemeinschaft Kontakte aufgenommen haben, um sich über deren tatsächliche Versorgungsmöglichkeiten zu informieren. Bisher ist aus den Auskünften dieser Lieferanten ersichtlich, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nur ungenügende Mengen der betreffenden Ware geliefert werden könnten. Dieser Widerspruch zwischen den Erklärungen der Erzeugermitgliedstaaten und den Angaben der Lieferanten der Gemeinschaft über die zur Ausfuhr in das Königreich der Niederlande verfügbaren Mengen läßt sich dadurch erklären, daß noch eine gewisse Zeit kommerzieller und gegebenenfalls technischer Anpassung erforderlich ist, bis die Erzeugermitgliedstaaten in vollem Umfang den Bedarf der hochraffiniertes Ferrochrom verarbeitenden Industrien, und vor allem den Bedarf der Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats decken können. Damit kann im Hinblick auf diese Ferrolegierung auf eine zur Zeit ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft geschlossen werden.

Das Königreich der Niederlande begründet seinen Antrag mit der Tatsache, daß seine Versorgung bis heute zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs ist aus dritten Ländern eingeführtes hochraffiniertes Ferrochrom mit Zoll belastet. Damit befinden sich die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats, die ihr gesamtes hochraffiniertes Ferrochrom einführen müssen, in einer ungünstigeren Lage als die mit ihnen in Konkurrenz stehenden verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft, die vollständig an den Produktionssektor angepaßt oder ihm sogar integriert sind. Die ungenügende Versorgung in der Gemeinschaft in Verbindung mit dem Wettbewerb auf der Stufe der Verarbeitungserzeugnisse könnte sich nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des Königreichs der Niederlande auswirken.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XI zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

Bei der Ausübung ihrer Ermessensbefugnis auf dem Gebiet der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XI unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages sowie unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die theoretisch in der Gemeinschaft zur Ausfuhr verfügbaren Mengen an hochraffiniertem Ferrochrom sind weitaus höher als der von den antragstellenden Mitgliedstaaten angegebene Gesamtbedarf an dieser Ferrolegierung. Die erforderliche Anpassung zwischen dem Produktionssektor der Gemeinschaft und den verarbeitenden Industrien der antragstellenden Mitgliedstaaten dürfte für die betreffenden Erzeuger kein Hindernis darstellen, schon im Laufe des Jahres den Gemeinschaftsbedarf und insbesondere den Bedarf des Königreichs der Niederlande in recht erheblichem Umfang zu decken.

Bei der Beurteilung der Nachteile, denen der antragstellende Mitgliedstaat begegnet, ist auch zu berücksichtigen, daß die betreffende Ferrolegierung zur Herstellung von Eisen- und Stahlerzeugnissen verwendet wird, auf deren Markt ein lebhafter Wettbewerb herrscht.

Diese Lage läßt erkennen, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund des vorgenannten durchschnittlichen Anteils von 15 bis 20 v. H. und unter Berücksichtigung der Angaben über die vom antragstellenden Mitgliedstaat seit 1960 durchgeführten Gesamteinfuhren an hochraffiniertem Ferrochrom einerseits sowie des seit 1965 verzeichneten erheblichen Einfuhranstiegs andererseits erscheint es gerechtfertigt, die Einfuhren im Jahre 1967 mit rund 330 Tonnen zu veranschlagen. Aus den vorstehenden Zahlenangaben ist ersichtlich, daß der antragstellende Mitgliedstaat seit 1961 rund die Hälfte seines Einfuhrbedarfs an hochraffiniertem Ferrochrom durch Lieferungen seiner Partnerländer deckt. Außerdem stehen nach Angaben der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik weitaus höhere Mengen zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zur Verfügung als in den vergangenen Jahren. Unter diesen Umständen müßten die in der Gemeinschaft verfügbaren Mengen bei weitem den niederländischen Einfuhrbedarf decken können. Dies gilt im übrigen auch für Italien und die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion, die ebenfalls Antragsteller sind und deren gesamter Einfuhrbedarf für 1967 mit 13 300 Tonnen festgestellt wurde. Demnach erscheint es bei der gegenwärtigen Lage zweckmäßig, bei der Schätzung des Bedarfs aller antragstellenden Mitgliedstaaten an Einfuhren aus dritten Ländern eine Menge von 2 400 Tonnen, d. h. das im Rahmen des GATT zollfrei konsolidierte Zollkontingent für hochraffiniertes Ferrochrom, zugrunde zu legen. Es ist daher angemessen, die vorgenannten Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihres jeweiligen Einfuhrbedarfs an der konsolidierten Kontingentsmenge zu beteiligen. Für das Königreich der Niederlande stellt sich die derart berechnete Kontingentsmenge auf 60 Tonnen. Um jedoch späteren, unter Umständen auftretenden Versorgungsschwierigkeiten in der Gemeinschaft zu begegnen, wird Ende 1966 erneut ein Konsultationsverfahren aller Mitgliedstaaten durchgeführt. Demnach wird mit der augenblicklichen Beschränkung auf die konsolidierte Kontingentsmenge einer anderen Gesamtlösung, die sich als zweckmäßig erweisen könnte, nicht vorgegriffen.

Aus der Gesamtsituation dieser Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß dieses Zollkontingent derart bemessen ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — keine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XI nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent in Höhe von 60 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifnummer ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 1. Dezember 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN